

Übersicht: Petition – Bürgerantrag – Volksbegehren

Zusammenstellung: Mehr Demokratie e.V., Sagi Gal (Stand: 26.11.2009)

	Petition	Bürgerantrag	Volksbegehren
Gegenstand	Bitten, Beschwerden, Kritik und Anliegen an die Bürgerschaft.	(Sach-)Fragen, über die die Bürgerschaft beraten und entscheiden soll.	Einbringung von Gesetzentwürfen, bzw. Veränderungen von Gesetzen.
Wer darf mitwirken?	Jede Person. Minderjährigkeit und Staatsangehörigkeit spielen keine Rolle.	Alle Personen, die das 16. Lebensalter vollendet haben und in Bremen gemeldet sind.	Alle Wahlberechtigten des Landes Bremen.
Gibt es eine Frist, die für das Sammeln von Unterschriften gesetzt ist?	Nein, Petitionen können immer eingereicht werden. Auch von einzelnen Personen.	Nein, keine Frist vorhanden.	Ja, drei Monate.
Wo können Unterschriften gesammelt werden?	Keine Unterschriftenbögen erforderlich.	Freie Sammlung; auch in der Öffentlichkeit möglich.	Freie Sammlung; auch in der Öffentlichkeit möglich.
Verfahren, Verbindlichkeit und Konsequenzen bei Erfolg	Petition wird vom Petitionsausschuss bearbeitet und kann in der Bürgerschaft vorgetragen werden. Keine Verblindlichkeit, höchstens Empfehlung. Großer Entscheidungsspielraum des Ausschusses.	Erfolgreiche Bürgeranträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung, wenn sie zuvor für zulässig erklärt wurden. Verblindlichkeit nur in dem Sinne, dass die Bürgerschaft die Anträge diskutieren muss.	Ein erfolgreiches Volksbegehren führt verbindlich zu einer Volksentscheidung, sofern die Bürgerschaft nicht zustimmt.
Erforderliche Zustimmung	Keine. Petitionen sind nicht an eine bestimmte Anzahl von Unterschriften gekoppelt.	2% der Einwohner des Landes Bremen.	5% der Wahlberechtigten BremerInnen. Bei Verfassungsänderung sind 20% erforderlich.